

Verkündungsanzeiger

der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen

Jahrgang 22

Duisburg/Essen, den 14.02.2024

Seite 43

Nr. 9

Dritte Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Sozioökonomie an der Universität Duisburg-Essen vom 07. Februar 2024

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.12.2023 (GV. NRW. S. 1278), hat die Universität Duisburg-Essen folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Sozioökonomie an der Universität Duisburg-Essen vom 11.06.2019 (Verkündungsanzeiger Jg. 17, 2019 S. 237 / Nr. 48), zuletzt geändert durch die zweite Änderungsordnung vom 04.05.2022 (Verkündungsanzeiger Jg. 20, 2022 S. 201 / Nr. 55), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird bei § 1 nach dem Wort „Geltungsbereich“ der Wortlaut „, Modulhandbuch“ angefügt.
2. In der Überschrift zu § 1 wird nach dem Wort „Geltungsbereich“ der Wortlaut „, Modulhandbuch“ angefügt.
3. In § 3 Abs. 1 Satz 3 wird der Wortlaut „Der Masterstudiengang“ ersetzt durch den Wortlaut „Der Abschluss eines Masterstudiengangs“.
4. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 6 Satz 1 wird der Wortlaut „oder im Umlaufverfahren durchführen“ gestrichen.
 - b) In Abs. 7 werden die Sätze 3 bis 5 wie folgt neu gefasst:

„Die Sitzungen des Prüfungsausschusses können in elektronischer Kommunikation, insbesondere per Videokonferenz stattfinden. Beschlüsse können in elektronischer Form gefasst werden. Die Entscheidung trifft die oder der Vorsitzende. Beschlüsse des Prüfungsausschusses können auch als Abstimmungsverfahren außerhalb einer Sitzung im Umlaufverfahren durch schriftliche Stimmabgabe oder Stimmabgabe per E-Mail oder in besonderen Fällen in Telefon- oder Videokonferenzen oder unter Nutzung anderer elektronischer Kommunikationsverfahren gefasst werden, wenn kein Mitglied des Gremiums der Beschlussfassung widerspricht.“

Die bisherigen Sätze 4 und 5 werden zu den neuen Sätzen 6 und 7.

5. In § 13 Abs. 6 wird ein neuer Satz 3 mit dem folgenden Wortlaut angefügt:

„Die Verarbeitung personenbezogener Daten zum Zweck der ordnungsgemäßen Durchführung der Prüfung richtet sich nach den Bestimmungen der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (DS-GVO) und des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen (DSG NRW).“
6. In § 18 Abs. 9 Satz 1 wird der Wortlaut „80 Seiten“ ersetzt durch den Wortlaut „176.000 Zeichen (im Textkorpus, exkl. Verzeichnisse und Anhang)“.
7. In der Anlage 1, Basismodul: Wirtschaft – Geschichte – Philosophie, Spalte Titel der Lehrveranstaltung im Modul, Lehrveranstaltung Ringveranstaltung wird der Wortlaut „(später E-Learning)“ gestrichen.
8. Anlage 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Im Basismodul: Wirtschaft – Geschichte – Philosophie, Spalte Titel der Lehrveranstaltung im Modul, Lehrveranstaltung Ringveranstaltung wird der Wortlaut „(später E-Learning)“ gestrichen.
 - b) Die Zeile zum Abschlussmodul wird durch die als Anlage zu dieser Ordnung beigefügte neue Fassung ersetzt.
9. In der Anlage 3, Basismodul: Wirtschaft – Geschichte – Philosophie, Spalte Titel der Lehrveranstaltung im Modul, Lehrveranstaltung Ringveranstaltung wird der Wortlaut „(später E-Learning)“ gestrichen.

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsanzeiger der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Fakultät für Gesellschaftswissenschaften vom 08.11.2023.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule gegen diese Ordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Duisburg und Essen, den 07. Februar 2024

Für die Rektorin
der Universität Duisburg-Essen
Der Kanzler
Jens Andreas Meinen

Auszug aus der Anlage 2: Studienplan Start zum Sommersemester (Vollzeit)

Abschlussmodul	1/1 (P)	30	4	Masterarbeit				mind. 60 CP		Masterarbeit
			4	Kolloquium	1/1 (P)	Kolloquium	2			

